

Stellungnahme



Rolle des Jugendhilfeausschusses bei der Haushaltsbedarfsplanung des AfJFB 2021/22

Hintergrund:

Im Vorfeld der Förderrunde für die Jahre 2021/2022 steht bald wieder die Haushaltsbedarfsplanung des AfJFB für den Doppelhaushalt 2021/22 gegenüber dem Kämmerer an. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Verteilung der bewilligten Mittel an die einzelnen Projekte und Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung. An dem Prozess der Haushaltsbedarfsplanung ist der Jugendhilfeausschuss bisher nicht beteiligt gewesen. Dies wurde mit dem Verweis auf eine verwaltungsinterne Aufgabe begründet. Diese Einschätzung findet sich in den weithin anerkannten Kommentaren zum SGB VIII nicht wieder.

Wir wollen deshalb mit Euch diskutieren:

Inwiefern wollen wir als Jugendhilfeausschuss das Verfahren der Haushaltsbedarfsplanung aktiv mitgestalten? Welche Schritte halten wir dafür für notwendig und sinnvoll? Wie wollen wir das Innenverhältnis zwischen der Verwaltung des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses in diesem Prozess ausgestalten?

Rechtliche Einordnung:

Nach § 79 Abs. 2 SGB VIII kommt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe eine Gewährleistungspflicht, u. a. für die ausreichende Finanzausstattung, zu. (Vgl. Kunkel: Jugendhilferecht. 2018. § 79 Rn 314.) Wie Kunkel weiter ausführt, müssen dabei die Haushaltsmittel dem Bedarf entsprechen – nicht umgekehrt. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ist das vom öffentlichen Träger errichtete Jugendamt zuständig, welches aus dem beschlussfassenden Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes besteht. Als übergeordnetes Gremium ist der Jugendhilfeausschuss damit betraut, grundsätzliche Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zu beraten und dazu Beschlüsse zu fassen, die das Handeln der Verwaltung binden. Dazu konkretisiert der Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: „Nach § 71 Abs. 2 hat der JHA das Recht, sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu befassen. Im Verhältnis zur Verwaltung des JA und im Verhältnis zur Vertretungskörperschaft kann er auch Angelegenheiten der laufenden Verwaltung an sich ziehen und die Verwaltung durch Beschlüsse in ihrem Handeln binden.“ (Frankfurter Kommentar SGB VIII. 2019. § 70, Rn 4.) In der darüber hinaus bestehenden Unterscheidung „zwischen grundsätzlichen Angelegenheiten (bei denen der JHA immer rechtzeitig einzuschalten ist) und Geschäften der laufenden Verwaltung (bei denen die Verwaltung des JA durch den JHA nur gebunden ist, wenn er entsprechende Beschlüsse gefasst hat)“ (Frankfurter Kommentar SGB VIII. 2019. § 70, Rn 5), wird die Haushaltsbedarfsplanung als grundsätzliche Angelegenheit definiert, die im Jugendhilfeausschuss zu beraten ist. Der Gesetzeskommentar von Wiesner bestimmt die „Beteiligung des JHAusschusses an der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs“ deshalb auch als „Wahrnehmung einer Verwaltungsaufgabe durch den JHAusschuss als Teil des JAmts. Bei der jährlichen Bedarfsanmeldung des JAmts gegenüber dem Kämmerer handelt es sich zudem um eine Tätigkeit von herausragender Bedeutung, nicht um eine Routineangelegenheit, die nach feststehenden Grundsätzen als Geschäft der laufenden Verwaltung von der Verwaltung des JAmts erledigt werden kann. Das Recht des Kämmerers zur Aufstellung des Haushaltsplans wird durch das Recht des JHAusschusses nicht berührt, da die Bedarfsanmeldung des JHAusschusses als Teil des JAmts den Kämmerer nicht bindet.“ (Wiesner: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. 2015. § 70, Rn 18)

Stadtjugendring Leipzig e.V. | Stiftsstraße 7 | 04317 Leipzig | Telefon 0341 6894859 | Fax 0341 6889334
E-Mail sjr@stadtjugendring-leipzig.de | www.stadtjugendring-leipzig.de

Wir sind der Dachverband für Jugendverbände und -vereine sowie Initiativgruppen der Kinder und Jugendarbeit in Leipzig. Wir bündeln Kräfte, Ressourcen und Stimmen unserer Mitglieder. Die Zusammenarbeit unserer Mitgliedsvereine basiert auf gegenseitiger Achtung, unabhängig von politischer, religiöser und weltanschaulicher Auffassung. Wir sind Interessenvertreter unserer Mitglieder u.a. in Gremien der Stadt Leipzig (z.B. im Jugendhilfeausschuss), sowie auf Landes- und Bundesebene. Wir betreiben Lobbyarbeit für Kinder und Jugendliche. Derzeit haben wir 39 Mitglieder.